



Beschlussvorlage Nr.:	137/2022	Datum:	11.08.2022
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	x Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	22.08.2022
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	Hauptausschuss	
7	Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		gez. Conrad	gez. Uhde
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. **TOP:** Mähen von Grünflächen im gesamten Stadtgebiet

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Bereits am 09.04.1992 hat der Umweltausschuss der ehemaligen Gemeinde Raisdorf beschlossen,

- die Grünflächen Eiderstraße,
- die Grünanlage Treeneweg,
- die Grünflächen Preetzer Straße,
- die Grünflächen Kieler Straße,
- die Grünflächen RRB Fernsichtweg und
- die Grünflächen um den großen Teich des Wildparkes

nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres mähen zu lassen und danach zweimal nach Bedarf.

Ergänzend zu diesem Beschluss war am 17.08.1992 durch den Umweltausschuss beschlossen worden: „Die Wegränder des Rönner Weges dürfen während der Wachstumsperiode nicht mehr gemäht werden, und zwar über eine Breite von 1 m hinaus“.

Hinsichtlich der „Krokus- und Narzissenflächen Dorfplatz“ war in der gleichen Sitzung beschlossen worden, dass diese erst ab 15. Mai gemäht werden sollten.

Durch den Beschluss vom 27.05.1999 wurde der vorstehende Beschluss hinsichtlich der Wegränder bestätigt und um den Wanderweg Raisdorf West –jetzt Klöterbek- ergänzt.

In dieser Sitzung hat der Ausschuss zu sämtlichen vorgenannten Grünflächen seine Auffassung bestätigt und beschlossen, dass „ein Mähen der (vorstehenden) öffentlichen Flächen und Wegränder nicht vor dem 01.07. erfolgen soll, es sei denn, es ist aus Gründen der Verkehrssicherheit vorher notwendig“.

Bereits aus der alten Beschlusslage der Gemeinde Raisdorf lassen sich daher deutlich ein Naturschutzwille und ein Umsetzungsgedanke für eine Gesamtlösung ablesen.

Sowohl der ehemalige Bauhofleiter als auch sein Nachfolger haben das Mähen ab dem 01.07. eines Jahres sowohl vor als auch nach der Fusion 2008 zur Stadt Schwentimental konsequent auf das gesamte Stadtgebiet angewendet und ausgeführt. Heute sind es sowohl Insektenschutzaspekte (wie z. B. der Schutz für Wildbienen, Solitärbiene, Hummeln, Wespen, Hornissen, Schmetterlinge, Raupen, Käfer, Spinnen) als auch Biotopaspekte wie z. B. für Kleinsäuger und Nager in den Wiesen als wertvolle Oasen in urbanen Räumen, die eine Biodiversität (Artenvielfalt) gewährleisten und somit Stabilität ins Ökosystem bringen. Im Zuge des immer stärker zu spürenden Klimawandels (Hitzeperioden; häufige Starkregenereignisse; keine Winter mehr) trägt jede nicht kurz gemähte Fläche dazu bei, dass bei der Klimaanpassung Hänge und Böschungen weder durch Winderosion noch durch Starkregenereignisse abgespült werden können und kein wertvoller Humus abgetragen wird.

Für eine für das gesamte Stadtgebiet Schwentimental geltende Beschlussfassung über eine künftig einheitliche Umsetzung beim Mähen ab 01.07. eines Jahres von öffentlichen Flächen und Wegrändern im Stadtgebiet Schwentimental sprechen daher die Artenschutzaspekte und die ökologischen Gründe. Daher sollte die Stadt Schwentimental nochmals mit einem aktuellen eigenen Beschluss diese Vorgehensweise für die Zukunft festlegen.

Mähen vor dem 01.07. aus Verkehrssicherungsaspekten wie z. B. Mähen eines schmalen Streifens an der Fahrbahn oder Mähen von Sichtdreiecken soll hiervon unberührt bleiben.

3. Lösungsvorschlag:

siehe Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- keine -

5. Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort Mähen von öffentlichen Flächen und Wegrändern einheitlich ab 01.07. eines Jahres im gesamten Stadtgebiet Schwentimental durchzuführen.

Mähen vor dem 01.07. aus Verkehrssicherungsaspekten wie z. B. Mähen eines schmalen Streifens an der Fahrbahn oder Mähen von Sichtdreiecken, bleiben hiervon unberührt.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung



Ralsdorf, den 26. Juni 2003 H/ Mö.

Mähen öffentlicher Flächen und Wegränder

Vermerk:

1.

Anlässlich einer persönlichen Rücksprache am 26.06.2003 teilte Herr Straußfeld mit, dass die Anlieger der Preetzer Straße verärgert darüber reagiert haben, dass er die Büsche zwischen der Preetzer Straße (West) und dem westlich hiervon liegenden Gehweg nicht zurückgeschnitten habe.

Weiter seien ihm Vorwürfe wegen des Nichtmähens öffentlicher Grünflächen gemacht worden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Bereits am 09.04.1992 hat der Umweltausschuss beschlossen,

- die Grünflächen Eiderstraße,
- die Grünanlage Treeneweg,
- die Grünflächen Preetzer Straße,
- die Grünflächen Kieler Straße,
- die Grünflächen RRB Fernsichtweg und
- die Grünflächen um den großen Teich des Wildparkes

nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres mähen zu lassen und danach zweimal nach Bedarf.

In seiner Sitzung vom 27.05.1999 hat der Ausschuss zu den vorgenannten Grünflächen seine Auffassung bestätigt und beschlossen, dass „ein Mähen der (vorstehenden) öffentlichen Flächen und Wegränder (soll) nicht vor dem 01.07. erfolgen (soll), es sei denn, es ist aus Gründen der Verkehrssicherheit vorher notwendig“.

Ergänzend zu dem Beschluss vom 09.04.1992 war bereits am 17.08.1992 durch den Umweltausschuss beschlossen worden: „Die Wegränder des Rönner Weges dürfen während der Wachstumsperiode nicht mehr gemäht werden, und zwar über eine Breite von 1 m hinaus“.

Durch den Beschluss vom 27.05.1999 wurde der vorstehende Beschluss hinsichtlich der Wegränder bestätigt und um den Wanderweg Ralsdorf West –jetzt Klöterbek– ergänzt.

Hinsichtlich der „Krokus- und Narzissenflächen Dorfplatz“ war am 17.08.1992 beschlossen worden, dass diese erst ab 15. Mai gemäht werden sollten.

Einbezogen in den Beschluss vom 27.05.1999 bedeutet dies jetzt aber, dass auch diese Flächen erst ab 01.07. eines jeden Jahres gemäht werden dürfen.

Hinsichtlich der Gebüschflächen an der Preetzer Straße ist davon auszugehen, dass auch diese einen ökologischen Wert besitzen, wie auch aus dem „Konzept für die Anlage und Pflege von Straßenrändern unter ökologischen Gesichtspunkten“

hervorgeht, obwohl diese Gebüschflächen offensichtlich nicht den hohen ökologischen Wert besitzen wie sukzessiv entstandene Wegränder.

In Nr. 4.2 des Konzeptes wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Pflegemaßnahmen an Büschen diese „im Sinne der Niederwaldwirtschaft“ in bestimmten Abständen auf den Stock gesetzt werden sollten.

Dies bedeutet, dass aus ökologischen Gründen eine permanente Gebüschpflege analog einer Heckenpflege nicht erfolgen sollte, sondern dass auch für diese Bereiche der Beschluss vom 27.05.1999 gelten sollte, wonach eine Pflege der Wegränder nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres erfolgen soll.

Auszugehen ist davon, dass diese Formulierung generellen Charakter hat und in dem Beschluss die „Wegränder des Rönner Weges und des Wanderweges Klöterbek“ nur speziell ergänzt worden sind, dass aber die generelle Anweisung „ab 01.07. eines jeden Jahres“ für die Pflege aller „Wegrandbüsche“ gilt, diese also nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen ist, und zwar an allen Straßen in der Gemeinde.

2. Wvl. Amt I